



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Daniel Roi (AfD)

Erhebungsbogen für Geruchswahrnehmungen

Kleine Anfrage - KA 7/4296

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Von den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Sachsen-Anhalt wird „als Hilfsmittel und Angebot an Betroffene zur Unterstützung der Behörden beim Auffinden von möglichen Ursachen von Geruchsereignissen“ (Drs. 6/4127) ein vom Landesverwaltungsamt (LVwA) selbst entwickelter „Erhebungsbogen für Geruchswahrnehmungen“ angeboten.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

- 1. Auf welcher Grundlage beziehungsweise wissenschaftlicher Empfehlung oder Erkenntnissen basiert der Erhebungsbogen für Geruchswahrnehmungen? Bitte nennen und die entsprechende Herleitung darstellen und begründen.**

Für Beschwerden über Gerüche in der Außenluft, die aus einem Anlagenbetrieb entstehen, vor allem bei mehreren Anlagen, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohnbebauungen befinden, ist es zweckmäßig, die Beschwerden systematisch aufzuzeichnen. Vor diesem Hintergrund wurde der Erhebungsbogen für Geruchswahrnehmungen durch das LVwA erarbeitet und wird den Beschwerdeführern für die Anwendung als Hilfsmittel angeboten. Dieser soll zum einen möglichst allgemeinverständlich allen Beschwerdeführern helfen, ihre Geruchswahrnehmungen darzustellen und zum anderen dem LVwA einen orientierenden Überblick über die Häufigkeit, Dauer, Geruchsart (es riecht nach...) und Intensität der Geruchswahrnehmung ver-

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 08.03.2021)

schaffen. Weitere Angaben im Erhebungsbogen sind mögliche Verursacher und Angaben zur Wetterlage.

Der Erhebungsbogen des LVwA lehnt sich dabei an den Erfassungsbogen zur Aufzeichnung von Gerüchen für Anwohner nach Anhang A2 der VDI-Richtlinie 3883, Blatt 4 „Wirkung und Bewertung von Gerüchen - Bearbeitung von Nachbarschaftsbeschwerden wegen Geruch“ an. In dieser Richtlinie werden für die zuständigen Überwachungs- und Genehmigungsbehörden Hinweise zur effizienten Bearbeitung von Geruchsbeschwerden gegeben. Der Erfassungsbogen ist dabei nur ein Hilfsmittel, das bei der Bearbeitung von Geruchsbeschwerden orientierend angewendet werden kann.

- 2. Drucksache 6/4127 führt aus: „Da die Wahrnehmung von Gerüchen immer subjektiv ist, kann eine Bewertung der Intensität nicht vorgegeben werden.“ Trotzdem erfolgt durch die verwendeten Adjektive, die eine Wertung und Differenzierung von Objekten, Substanzen und Fakten beinhalten, eine entsprechende Klassierung von wahrgenommenen Gerüchen. Welche konkreten mess- beziehungsweise wahrnehmbaren Intensitätsgrenzen von Geruchsarten bilden die vier Geruchswahrnehmungsklassen ab? Bitte anhand der Intensitätswahrnehmungsgrenzen oder anderer Grenzwerte begründen und dabei vergleichend auf die 29 hedonischen Wortpaare nach GIRL-2008 eingehen.**

Die Bewertung der wahrgenommenen Intensität in der angeführten Drucksache 6/4127 bezieht sich auf eine qualitative Bewertung von Eintragungen wie „Ekel und Übelkeit auslösend“. Diese Wahrnehmungen sind subjektive Empfindungen und können nicht in die angebotenen Erhebungsbögen gemäß ihrer Intensität klassiert werden. Der Erhebungsbogen bietet den Beschwerdeführern ein Hilfsmittel, um ihre Empfindungen darzustellen und gleichzeitig dem LVwA eine schnelle Übersicht über die Dauer und die Art der Wahrnehmungen zu geben.

- 3. Welche Geruchsarten können im Land Sachsen-Anhalt generell charakterisiert werden beziehungsweise treten auf, die im Erhebungsbogen für Geruchswahrnehmungen theoretisch benannt werden könnten? Bitte Geruchsarten und Datenbasis benennen (Stadt Halle-Saale führt „modrig“ als Beispiel auf) und charakterisieren.**

Die durch die betroffenen Anwohner angegebene Geruchsart kann nur einen ersten Anhaltspunkt zur Identifizierung der Herkunft des wahrgenommenen Geruchs liefern. Die Erfassung einer Datenbasis ist dabei nicht das angestrebte Ziel und wäre aufgrund der subjektiven Wahrnehmung der Betroffenen auch nicht sachdienlich.

- 4. Die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL-2008) verwendet für die „Gestank-“ und „Geruchsprofile“ je 29 gegensätzliche Wortpaare. Inwieweit werden diese innerhalb des Erhebungsbogens für Geruchswahrnehmungen durch die vier Bewertungsklassen abgedeckt?**

Für die Beurteilung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen hervorgerufen werden, ist ein Vergleich der nach der GIRL-2008 zu ermittelnden Kenngrößen mit den festgelegten Immissionswerten im Einzelfall zum Teil nicht ausreichend. In derartigen Fällen ist zu ermitteln, welche Geruchsimmissionen insge-

samt auftreten können und welchen Anteil daran der Betrieb von Anlagen verursacht. Anschließend ist zu beurteilen, ob die Geruchsimmissionen als erheblich anzusehen sind und ob die Anlagen hierzu relevant beitragen. Im Falle hedonisch eindeutig angenehmer Gerüche besteht die Möglichkeit, deren Beitrag zur Gesamtbelastung mit dem Faktor 0,5 zu wichten. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Behörde. Zur Feststellung eindeutig angenehmer Anlagengerüche ist die Methode zur hedonischen Klassifikation von Anlagengerüchen - Methode der Polaritätenprofile - anzuwenden.

Die 29 Wortpaare (Duft-Gestank) der GIRL-2008 werden im Rahmen der Bestimmung der hedonischen Geruchswirkung mittels des vorgenannten Polaritätenprofils verwendet. Nur diejenigen Geruchsbelästigungen sind als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne § 3 Abs. 1 BImSchG zu werten, die erheblich sind. Diese Methode ist für die Erfassung einzelner Anwohnerbeschwerden nicht relevant.

5. Nach GIRL-2008 werden die Angaben zum Wetter in Form von Windstärke, Bewölkung und Niederschlag mit Bewertungsklassen erfasst. Im Erhebungsbogen für Geruchswahrnehmungen wird verbal auf Wetter fokussiert: Welche Aussagekraft besitzt ein Erhebungsbogen, der diese Informationen nur unvollständig wiedergibt? Bitte darstellen und begründen.

Der Erhebungsbogen der GIRL-2008 wird von Prüfern, die im Rahmen von Rasterbegehungen zum Einsatz kommen, angewendet. Diese haben zum Teil einfache Messgeräte für Windstärke und -richtung und wurden für den Einsatz direkt geschult. Die betroffenen Anwohner, die die Geruchswahrnehmung erfassen, sollen die Wetterlage nach ihrer Einschätzung beschreiben. Bei mehreren möglichen Verursachern soll damit eine Ermittlung des geruchsverursachenden Anlagenbetriebes unterstützt werden.

6. Wie viele Messungen beziehungsweise Bewertungen auf Erhebungsbögen sind verpflichtend notwendig, um genügend Informationen zur Einschätzung einer Geruchsimmission zu erhalten? Bitte entsprechenden Stichprobenumfang benennen oder fallbezogen begründen.

Jede Beschwerde wird im LVwA sehr ernst genommen und dieser nachgegangen. Der Erhebungsbogen wurde vom LVwA als Hilfsmittel und Angebot entwickelt, um Betroffene beim Formulieren von möglichen Ursachen von Geruchsereignissen zu unterstützen. Die Angaben können bei der Zuordnung von Geruchsereignissen zu bestimmten Betriebszuständen einer Anlage hilfreich sein. Eine bestimmte Anzahl an Erhebungsbögen kann dabei nicht vorgegeben werden. Durch die Komplexität der zum Teil vollkommen unterschiedlichen Anlagenkonstellation kann jede sachliche Darstellung der Situation bei der Ermittlung des geruchsverursachenden Betriebszustands und damit der Reduzierung an Geruchsimmissionen helfen.

7. Die Bürgerinitiative ZÖRbio hat - mithilfe des Erhebungsbogens für Geruchswahrnehmungen - über ein Jahr (2014/15) die Geruchsereignisse einer Industrieanlage erfasst, ausgewertet und entsprechend veröffentlicht. Welche Hinweise und Erfahrungen von ZÖRbio wurden seitens des LVwA aufgenommen und im Erhebungsbogen angepasst oder als Handreichungen zur Erfassung ausgegeben? Bitte anhand der Ergebnisse der Erfassungen darstellen.

Wie bereits unter Nr. 6 angeführt, wird jeder Beschwerde nachgegangen. Aus diesem Grund waren Mitarbeiter des LVWA oft direkt nach telefonischen Beschwerden bezüglich den in Zörbig wahrgenommenen Gerüchen vor Ort. Die in den Beschwerden beschriebenen Intensitäten der Geruchsbelästigung konnten dabei nur in seltenen Fällen bestätigt werden. Einige der in der Jahresdokumentation der Bürgerinitiative dargestellten Geruchsereignisse wurden nicht an den festgelegten Immissionsorten festgestellt. Darüber hinaus gab es Ereignisse, die nur durch langes Verweilen auf einer Bundesstraße festgestellt werden konnten. Die Einhaltung der GIRL kann erst über eine objektive Rasterbegehung bestätigt werden, welche von einem unabhängigen Gutachter mit einem geschulten Probandenkollektiv durchgeführt werden muss. Da Geruchsempfindungen immer subjektiv sind, muss grundsätzlich zur Ermittlung der Geruchsstoffkonzentration von Emissionsproben das olfaktometrische Messverfahren angewendet werden. In diesem Zusammenhang muss auch untersucht werden, inwieweit Gerüche durch andere Unternehmen zur Geruchsproblematik beitragen. Der Erfassungsbogen soll dabei ein möglichst allgemein verständliches Hilfsmittel für die Beschwerdeführer darstellen. Wichtige Angaben sind ein Ansprechpartner für eventuelle Rückfragen, der Aufenthaltsort und der beschwerte Zeitpunkt sowie eine Beschreibung des festgestellten Geruchs und ggf. der Windrichtung. Diese Angaben können mit dem Erfassungsbogen erhoben werden, sodass eine Anpassung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgesehen ist.

8. Über welche statistischen Auswerteprogramme und mit welchen statistischen Testverfahren werden die Erhebungsbögen je Störfall oder Emittent ausgewertet und welche Ergebnisse (Ursachen für Geruchsimmissionen) konnten somit bisher je Störfall oder Emittent signifikant berechnet und damit ermittelt werden? Bitte je Störfall und Emittent in den einzelnen Landkreisen sowie mit entsprechender Stichprobengröße an Erhebungsbögen beziehungsweise Bürgern zuordnen.

Eine programmgestützte statistische Auswertung wird nicht durchgeführt. Die Angaben der Beschwerdeführer werden jeweils separat ausgewertet und mit dem Anlagenbetrieb möglicher Emittenten verglichen. Eine unvollständige Nutzung des Erfassungsbogens sowie eine selbstständige Datenverdichtung können dabei die Auswertung verzögern.

9. Aufgrund der Ergebnisse in Frage 8: Welche Schlussfolgerungen wurden in Bezug auf die Geruchsimmission der einzelnen Störfälle beziehungsweise Emittenten gezogen?

Die Auswertung einer dargestellten Beschwerde hilft beim Auffinden des geruchsverursachenden Anlagenbetriebs. Ist dieser ermittelt, werden durch das Landesverwaltungsamt erforderliche Maßnahmen veranlasst, um die Einhaltung der gesetzlichen Emissions- und Immissionsgrenzwerte sicher zu stellen.

10. Bezogen auf die Fragen 1 bis 9: Hält die Landesregierung eine Evaluierung des Erhebungsbogens für erforderlich und über welchen Zeitraum ist überhaupt eine Geruchserfassung notwendig, um eine valide Bewertung eines Störfalls, einer Geruchsbelästigung oder -immission beziehungsweise eine Ursachenermittlung für Gerüche zu erreichen? Bitte entsprechend ausführen und begründen.

Eine weitergehende Spezifizierung des Erfassungsbogens bzw. eine detaillierte Handlungsanweisung für die Anwendung des Erfassungsbogens (Anzahl der Messungen, statistische Auswerteprogramme, etc.) ist aufgrund der Komplexität der zum Teil vollkommen unterschiedlichen Anlagen- und Beschwerdekongstellationen nicht möglich. Ein hoher Detaillierungsgrad des Erfassungsbogens würde einer allgemeingültigen Verwendung als Hilfsmittel für Betroffene zum Formulieren von möglichen Ursachen von Geruchsereignissen entgegenstehen.

In der Antwort zu Frage 6 ist ausgeführt, dass - und aus welchen Gründen - eine bestimmte Anzahl an Erhebungsbögen nicht vorgegeben ist. Dies gilt entsprechend für den Erfassungszeitraum, sodass auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.